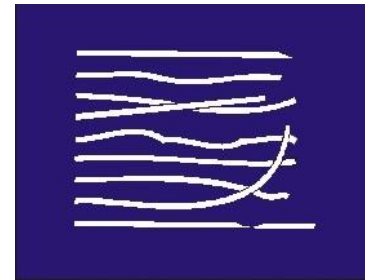


## ERKLÄRUNG

**„Jeder Mensch braucht gleiche  
Bildungschancen – Kein Kind oder  
Jugendlicher darf in unserem Schulsystem  
verloren gehen!“**



Niedersächsischer Inklusionsrat  
von Menschen mit Behinderungen

Forderungspapier des Niedersächsischen Inklusionsrates von Menschen mit  
Behinderungen mit Bezug zur Sitzung am 07.06.2023

10 Jahre sind seit der Einführung der schulischen Inklusion im Niedersächsischen Schulgesetz<sup>1</sup> vergangen. **Wir fordern die politisch Verantwortlichen mit Nachdruck dazu auf, Artikel 24 der UN-BRK weiterhin konsequent umzusetzen und die inklusive Bildung auf allen Ebenen (Kindertagesbetreuung, Schule, Ausbildung, Studium) stärker als bisher voranzutreiben und alle hierfür erforderlichen Mittel und Maßnahmen zu ergreifen.**

Aus gegebenem Anlass befasst sich der NIR in diesem Papier allerdings vorrangig mit schulischer Bildung. Auch die Schnittstellen zu den jeweils weiteren Bildungsbereichen, können aufgrund der Komplexität des Themas hier allenfalls angedeutet werden. Um sich ein Bild zur aktuellen inklusiven Beschulung zu machen, sollen hier einige aktuelle Daten kurz dargestellt werden:

- Seit 2015 ist die Förderquote (Anteil Schüler\*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf von allen Schüler\*innen) in Niedersachsen kontinuierlich angestiegen und beträgt 8% im Schuljahr 2021/22 (5,8% in 2015/16).<sup>2</sup>
- Im gleichen Zeitraum ist die Exklusionsquote (Anteil Schüler\*innen an Förderschulen von allen Schüler\*innen) nahezu gleichbleibend bei gut 3,2 – 3,4%, während auch der Inklusionsanteil (Anteil Schüler\*innen mit Förderbedarf in inklusiven Schulen von allen Schüler\*innen mit Förderbedarf) in den

---

<sup>1</sup> §183c Niedersächsisches Schulgesetz

<sup>2</sup> <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/sonderpaedagogische-foerderung-an-schulen.html>

vergangenen 3 Schuljahren fast stagniert (59,7% in 2019/20 und 60,4% in 2012/22).<sup>3</sup>

- Während mit Beginn der inklusiven Beschulung 2013/14 der Anteil Schüler\*innen mit Förderbedarf Lernen von 44,3 auf 17,7% gesunken ist sind die Anteile Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Sprache in den vergangenen 10 Jahren von 11,4 auf 15,3%, Förderbedarf Geistige Entwicklung von 22,9 auf 37,2% und Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung von 11,3 auf 17,4% gestiegen.<sup>4</sup>

Eine weitere Entwicklung, die aus verschiedenen Perspektiven kritisch zu beurteilen ist, ist der explosionsartige Anstieg bewilligter Leitungen für Schulassistenzkräfte<sup>5</sup> nach SGB VIII und IX (bis 2020 SGB XII). Der niedersächsische Landesrechnungshof konstatierte bereits in seinem Jahresbericht für 2018 (S.45 ff), dass allein in der Sozialhilfe die jährlichen Aufwendungen für Schulassistenzkräfte in der Zeit von 2012 bis 2016 um 115%, also von 33,5 Mio. € auf 72,1 Mio. € angestiegen sind.<sup>6</sup> Dieser Trend hat sich bis heute fortgesetzt. Weiter wird ausgeführt, dass die systemischen Voraussetzungen bisher nicht gegeben seien, um die vorrangige Leistungspflicht der Schule zu erfüllen. Dies führe dazu, dass die Schulen Kinder und Jugendliche suspendierten oder drohten dies zu tun, wenn die Kommunen keine Schulassistenz sicherstellten.<sup>7</sup>

**Diese beispielhaften Entwicklungen beobachten wir mit großer Sorge und fordern deshalb umgehend eine grundlegende personelle und qualitative Verbesserung der Unterrichtsversorgung an inklusiven Schulen.**

---

<sup>3</sup> ebenda

<sup>4</sup> ebenda

<sup>5</sup> in den unterschiedlichen Sozialgesetzgebungen auch Schulbegleiter\*in, Schulhelfer\*in genannt. Hier für alle SGB synonym „Schulassistenzkräfte“

<sup>6</sup>

[https://extranet.nlt.de/extranet/Rundschreiben/Forms/Rundschreiben.aspx#InplviewHas\\_h94711517-c096-46a6-b5d8-62733629cac2=WebPartID%3D%7B94711517--C096--46A6--B5D8--62733629CAC2%7D](https://extranet.nlt.de/extranet/Rundschreiben/Forms/Rundschreiben.aspx#InplviewHas_h94711517-c096-46a6-b5d8-62733629cac2=WebPartID%3D%7B94711517--C096--46A6--B5D8--62733629CAC2%7D)

<sup>7</sup>

[https://extranet.nlt.de/extranet/Rundschreiben/Forms/Rundschreiben.aspx#InplviewHas\\_h94711517-c096-46a6-b5d8-62733629cac2=WebPartID%3D%7B94711517--C096--46A6--B5D8--62733629CAC2%7D](https://extranet.nlt.de/extranet/Rundschreiben/Forms/Rundschreiben.aspx#InplviewHas_h94711517-c096-46a6-b5d8-62733629cac2=WebPartID%3D%7B94711517--C096--46A6--B5D8--62733629CAC2%7D)

Im Dezember 2022 haben die Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder bereits ein umfangreiches Forderungspapier zur inklusiven schulischen Bildung veröffentlicht, die auf die Hannöversche Erklärung von 2018 aufbaut.<sup>8</sup>

Der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (Zusammenschluss aller kommunaler Behindertenbeiräte und -beauftragten in Niedersachsen – nachfolgend NIR), schließt sich in weiten Teilen den Forderungen beider Erklärungen an und konkretisiert diese für das Land Niedersachsen.

## **1. Den Transformationsprozess fortführen**

Die mit dem Schuljahr 2013/14 begonnene schrittweise Auflösung der Förderschulen Lernen ist nach 10 Schuljahren fast abgeschlossen. Der NIR begrüßt ausdrücklich die Entscheidung der jetzigen Landesregierung an diesem Fahrplan ohne weitere Verzögerungen festzuhalten.

Das Auslaufen der Förderschule Lernen zum vereinbarten Zeitpunkt schafft Planungssicherheit und Verlässlichkeit für alle Seiten<sup>9</sup>. Die freiwerdenden personellen Ressourcen können so endlich uneingeschränkt den inklusiven Schulen zugeführt werden. Nach dem vollzogenen Umwandlungsprozess des größten Förderschulbereiches gilt es nun weitere Förderschulen möglichst umfassend und in angemessenen zeitlichen Rahmen in ein inklusives Schulsystem zu überführen.

## **2. Ausreichende sonderpädagogische Grundversorgung an allen inklusiven Schulen sicherstellen**

Die sonderpädagogische Grundversorgung und Unterstützung der Lehrkräfte in inklusiven Schulen werden von vielen Seiten als unzureichend und mangelhaft beschrieben. Die bisherige festgelegte Grundversorgung deckt zum Teil nicht annähernd den Bedarf von Schüler\*innen mit Förderbedarf (insbesondere im

---

<sup>8</sup>[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/AS/2022/P\\_M18\\_InklusiveBildung.html](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/AS/2022/P_M18_InklusiveBildung.html)

[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20221209\\_Erklaerung\\_Inklusive\\_Bildung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20221209_Erklaerung_Inklusive_Bildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>9</sup> <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/-104496.html>

Bereich Geistige Entwicklung oder sozial-Emotionale Entwicklung) und bedarf einer grundlegenden Anpassung.

Die Unterstützung der inklusiven Schulen durch sonderpädagogische Lehr- und Fachkräfte kann zudem oft nicht eingehalten werden, weil die sonderpädagogischen Lehrkräfte zuallererst die Versorgung an ihrer Stammschule sicherstellen müssen.

Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass inklusiv beschulte Kinder und Jugendliche bzw. inklusive Schulen nicht schlechter gestellt werden als Förderschulen.

### **3. Entwicklung der Förderquoten und einzelnen Förderbedarfe kritisch in den Blick nehmen**

Die Entwicklung der Förderquote allgemein, sowie innerhalb der einzelnen Förderbereiche, lässt die Befürchtung zu, dass der sonderpädagogische Förderbedarf Lernen in vielen Fällen zu Geistige Entwicklung oder Sprache „umgelabelt“ wird, um die damit einhergehenden Unterstützungsbedarfe zu erhalten, weil die Grundversorgung nicht auskömmlich ist.

Diesem Trend ist konsequent entgegenzuwirken, denn er bedeutet im Umkehrschluss: Ohne „Etikett“ keine Förderung.<sup>10</sup>

### **4. Erhöhung der Studien- und Ausbildungsplätze für sonder- und sozialpädagogische Fachkräfte und Abschaffung des Numerus Clausus auf das Studienfach Sonderpädagogik**

Für eine qualitativ und quantitativ hochwertige, bedarfsgerechte und auskömmliche Versorgung allen Schüler\*innen an inklusiven Schulen wird erheblich mehr lehrendes und pädagogisches Personal benötigt. Um allen Schuler\*innen eine individuelle Lernentwicklung zu ermöglichen, bedarf es neben einer ausreichenden Versorgung von (Förderschul-) Lehrkräften auch eine

---

<sup>10</sup> [https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/inklusion/PDFs/ZEIF-Blog/Ewald\\_2016\\_Stigmatisierungsprozesse.pdf](https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/inklusion/PDFs/ZEIF-Blog/Ewald_2016_Stigmatisierungsprozesse.pdf)

ausreichende Ausstattung der Schulen mit nicht lehrendem pädagogischen Fachpersonal.

Die Anzahl an Studienplätzen und Ausbildungsplätzen für Förderschullehrkräfte, Sozialpädagogische Fachkräfte und nicht lehrende sonderpädagogische Fachkräfte ist deshalb schnellstmöglich zu erhöhen.

Hierzu zählt auch die bestehende Einstiegshürde eines (nicht nachvollziehbaren) hohen NC abzuschaffen!

## **5. Barrierefreien Um- und Ausbau der Schulgebäude zügig weiter voranbringen**

Neben der Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal und multiprofessionellen Teams, ist eine barrierefreie Ausstattung und Herstellung der Schulgebäude nebst genutzten Nebengebäuden (Sporthallen, Aulen, Schwimmhallen) unumgänglich.

Schulgebäude müssen auch im Bestand konsequent barrierefrei (um)gebaut werden oder mindestens kurzfristig bei Bekanntwerden eines Bedarfes alle möglichen (Bau-)Maßnahmen getroffen werden, um junge Menschen mit Behinderungen wohnortnah beschulen zu können (oder auch Lehrkräften oder anderem Personal mit Behinderung eine Anstellung zu ermöglichen).

Hierfür sind den Schulträgern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen und ein klarer zeitlicher Rahmen vorzugeben.

## **6. Kompetenz für inklusive Pädagogik vermitteln sowie praxisnahe Fort- und Weiterbildung anbieten**

Im Bachelor-Studium muss in allen Fachrichtungen und für alle Schulformen inklusive Pädagogik verpflichtend vermittelt werden, um zukünftigen Lehrkräften die notwendigen Kompetenzen an die Hand zu geben und somit gute Voraussetzungen zu schaffen für eine sich zunehmend verändernde inklusive Schullandschaft.

Es bedarf darüber hinaus berufsbegleitender (und wohnortnaher) Qualifizierungsmaßnahmen und Angebote. Gut aus- und fortgebildete Lehrkräfte können strukturell dazu beitragen dem Fachkräftemangel zukünftig entgegenzuwirken und mittelfristig für eine Entlastung der bestehenden Schulsysteme sorgen. Als weiteren Nebeneffekt kann dies auch dazu beitragen dem Lehrerberuf wieder ein positiveres Image zu verleihen.

## **7. Schule als Lern- und als Lebensort für alle Schuler\*innen realisieren**

### **Das Ziel ist EINE Schule für ALLE.**

Sie vermittelt sowohl umfangreiche, soziale Kompetenzen und zeigt die gesellschaftliche Vielfalt als Alltagsrealität in der Schulpraxis auf, und ermöglicht - auch durch differenzierte und barrierefreie Lernmaterialien und Unterrichts-formate - eine individuelle Förderung. Individuelle Lern- und Entwicklungsschritte müssen erreicht werden durch die Anwendung einer inklusiven Didaktik als einheitliches Kerncurriculum für alle Schüler\*innen. In diesem Sinne gilt es die Schulen an die Kinder und Jugendlichen anzupassen - nicht Schüler\*innen an die Schule.<sup>11</sup>

Insgesamt muss die Interdisziplinarität und Teamarbeit übergreifend weiterentwickelt werden, um die inklusive Beschulung im Sinne aller Schüler\*innen weiterzuentwickeln.

## **8. Leistungen wie aus einer Hand**

Schüler\*innen müssen unabhängig von Förderschwerpunkten im inklusiven Schulalltag eine durchgängige bedarfs- und entwicklungsgerechte individuelle Unterstützung erfahren, die deutlich über den bisherigen Rahmen des Unterrichtsangebotes hinausgeht. Diese muss bei Bedarf auch medizinisch-therapeutische Hilfen umfassen, unabhängig von der Kostenträgerschaft.

Ebenso unabhängig von individuellen Bedarfen müssen diese Hilfen von der Schule aus koordiniert und abgestimmt werden.

---

<sup>11</sup> S.Kroworsch (Hrsg.): „Inklusion im deutschen Schulsystem – Barrieren und Lösungswege“ Deutscher Verein 2014

Die Vielschichtigkeit der bisherigen Hilfesysteme in den Sozialgesetzbüchern führt zu Überforderungen auf allen Seiten: Beobachtungen zeigen, dass zunächst inklusiv beschulte Schüler\*innen an die Förderschulen wechseln, weil die Eltern dort eine personen- und bedarfsgerechtere Versorgung erwarten.

Die Intention des BTHG ist deshalb im Sinne der Schüler\*innen auch auf System Inklusive Schule zu übertragen.

## **9. Organisation und Einsatz der Schulassistentenkräfte grundlegend ändern**

Schulassistentenkräfte sind eine individuelle (personenbezogene) und antragsgebundene Einzelfallhilfe. Die ausübenden Personen haben keine Zugehörigkeit zur Schule.

Die Qualifikation der Schulassistentenkräfte ist überdies nicht geregelt und hängt von den jeweiligen Leistungsvereinbarungen der örtlichen Träger ab. Das Tätigkeitsprofil ist sehr vielschichtig und reicht von einfachen Handreichungen bis zu intensiven pflegerischen Tätigkeiten ebenso wie von einfachen Hilfestellungen im Unterricht bis hin zu pädagogisch anspruchsvollem Handeln, um die/dem betreffenden Schüler\*innen eine Teilhabe am Schulleben zu ermöglichen. Die Beschulung muss jedoch zuallererst im Rahmen multiprofessioneller Teams sichergestellt werden (s.o.).

**Wir fordern deshalb den Einsatz von Klassenassistentenkräften oder anderer systemischer Assistenz, die direkt an den Schulen angesiedelt sind.**

Bei Modellversuchen zur Klassenassistenten hat sich gezeigt, dass die Zufriedenheit auf allen Seiten besteht (Lehrerkräfte, Eltern, Assistentenkräfte oder Schüler\*innen). Vor allem aber entspricht es mehr dem Ziel der Inklusion, dass die Schüler mit Förderbedarf weniger stigmatisiert sind.

Auf diese Weise könnten auch neue Berufsbilder als nachhaltige Perspektive einer veränderten Schullandschaft eingerichtet werden. Schulassistentenkräfte nach SGB IX können dann als Bestandteil der multiprofessionellen Teams zur individuellen

Hilfestellung im Rahmen eines Förderkonzeptes als Unterstützung eingesetzt werden. Als Hilfskräfte dürfen sie aber nicht bei der Fachkraftquote angerechnet werden.<sup>12</sup>

## **10. Ganztagschule für alle Schüler\*innen**

Schüler\*innen mit Förderbedarf sind bei allen Angeboten des Ganztags, insbesondere für sogenannte unterrichtsfremde Angebote (Wahlangebote) freier Träger, zwingend mitzudenken. In der Praxis erleben Personensorgeberechtigte häufig, dass unterschiedliche Ganztagsangebote für Schüler\*innen mit Behinderungen nicht offen sind, wenn für deren Teilnahme behinderungsbedingt personelle Unterstützung erforderlich ist.

Die Unterstützung durch Schulassistentenkräfte wird bei unterrichtsfremden Angeboten von den Leistungsträgern jedoch meist nicht gewährt. Dieser Bruch muss umgehend behoben werden, damit auch Schüler\*innen mit Behinderungen gleichberechtigt und verlässlich an allen Ganztagsangeboten teilhaben können.

## **11. Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt auch jungen Menschen mit Behinderungen ermöglichen**

Die Vermeidung von Aussonderung und von Stigmatisierung ermöglicht einen individuell angemessenen Bildungszugang für alle Schüler\*innen. Das erfolgreiche Erreichen eines Hauptschulabschlusses in einem inklusiven Schulsystem und der dadurch ermöglichte Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt könnten so erheblich verbessert werden.

## **12. Ressortübergreifende Zusammenarbeit in den Ministerien**

Der nachhaltige Erfolg bei der Implementierung der Inklusion im Bildungsbereich wird maßgeblich von der Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien (Sozialministerium, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung) anhängig sein.

---

<sup>12</sup> Siehe auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins: Von der Schulbegleitung zur Schulassistenten in einem inklusiven Schulsystem 2016



**Wir fordern deshalb die Zusammenarbeit aller maßgeblichen zuständigen Ministerien, um einen Rahmen für diese Querschnittsaufgabe im Sinne aller Schüler\*innen zu schaffen, den die Kommunen vor Ort umsetzen können, ohne Verweis auf die jeweils fehlende Zuständigkeit.**

### **13. Änderung des § 110 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**

In der aktuellen Fassung des NSchG sind für die Bildung/Zusammensetzung der kommunalen Schulausschüsse keine Vertretungen von Menschen mit Behinderungen vorgesehen (weder stimmberechtigt noch beratend).

**Der NIR fordert die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass auch den kommunalen Behindertenbeiräten oder -beauftragten vor Ort zumindest ein beratender fester Sitz in den kommunalen Schulausschüssen zuerkannt wird.**

Damit wird der Umsetzung des NBGG und dem Anspruch der UN-BRK Menschen mit Behinderungen in die Planungen aktiv einzubinden, auch in diesem Sektor endlich Rechnung getragen. Wir halten dies für eine unerlässliche Ergänzung zu bestehenden Schülervertretungen und Schulelternräten für die gleichberechtigte Mitbestimmung dieses Personenkreises.

### **14. Einheitliche ICF- gestützte Standards in der Bedarfsermittlung und Transparenz für alle Beteiligten**

Die UN-BRK gibt den Vertragsstaaten einen einheitlichen Behinderungsbegriff nach den Kriterien der ICF vor.<sup>13</sup> Dieser wurde ins BTHG übernommen. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin in jedem System eigene Beurteilungskriterien zur Feststellung eines Hilfebedarfes (SGB VIII und IX, sonderpädagogischer Förderbedarf und weitere) –

---

13 <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/behinderungsbegriff/fd1-a02/>

**Wir fordern die Abschaffung von den unterschiedlichen Begutachtungen hin zu einem einheitlichen System der personenzentrierten Begutachtung und Beurteilung von Behinderung bzw. Teilhabebeeinträchtigung und daraus resultierenden Bedarfen (ICF-gestützt).**

Handlungsleitend bei der Bedarfsermittlung sollen die Beteiligung der Schüler\*innen und ihrer Sorgeberechtigten im gesamten Prozess, Transparenz im Verfahren, umfassende Aufklärung<sup>14</sup> und eine barrierefreie Kommunikation sein.

### **15. Rolle und Aufgabe der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) stärken**

Aus unserer Sicht kommen den RZI eine besondere Bedeutung in der Zusammenarbeit von Schule, Leistungsträger\*innen, Eltern und Lehrkräften zu. Die RZI sollten personell und strukturell so ausgestattet werden, dass sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung als vermittelnde und koordinierende Stelle zwischen den Beteiligten gestärkt werden.

Weiterhin bedarf es der Entwicklung Regionaler Konzepte, unter Federführung des jeweiligen RZI mit allen Akteuren, um gute Übergänge zwischen den Bildungssystemen zu schaffen. Hierzu zählen unseres Erachtens auch der Ausbau und die Pflege von verbindlichen Netzwerkstrukturen im Sozialraum und stärkerer Öffentlichkeitsarbeit der RZI.

### **16. Akzeptanz für den weiteren Transformationsprozess schaffen**

Der anstehende Inklusionsprozess in den noch bestehenden Förderschulen (GE, KME, H, ESE, Sprache, Sehen) muss in Kooperation mit den Schulelternvertreter\*innen und Elterninitiativen, den Lehrerverbänden und Lehrgewerkschaften, dem Fachverband VDS, den Hochschulen, den Sprecher\*innen der Behindertenvertretungen, den Wohlfahrtsverbänden sowie weiteren gesellschaftlich relevanten Betroffenen gemeinsam abgestimmt werden.

---

<sup>14</sup> Zu Unterstützungsangeboten, Nachteilsausgleiche, Zugang zu weiteren Leistungen

**Es gilt einen tragfähigen Kompromiss zu vereinbaren, der die hohe Qualität der Förderschulen nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen konsequent in die zukünftige inklusive Schullandschaft in Niedersachsen überträgt mit zeitlichen Eckpunkten. Nachsteuerungen in der Praxis sollten hierbei stets ermöglicht werden.**